

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: 0337

Stuttgart, 29.07.2019

## Zwischennachricht

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS
Datum 02.05.2019
Betreff Antrag auf Veröffentlichung der Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Unabhängig von der Frage, ob eine Veröffentlichung von Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungen der gemeinderätlichen Gremien aus Sicht der Stadtverwaltung wünschenswert wäre oder nicht, ist zu klären, ob dies überhaupt rechtlich zulässig wäre.

Einer von mehreren entscheidenden Punkten, an der die Zulässigkeit des Antragsbegehrs scheitern kann, ist dabei die Frage der Anwendbarkeit des Landesinformativfreiheitsgesetzes (LIFG) auf die Niederschriften gem. § 38 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Ein aktuelles Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg (VG) verneint diese Anwendbarkeit des LIFG aufgrund von § 38 Abs. 2 Satz 4 GemO generell, was die Unzulässigkeit des Antragsbegehrs bedeuten würde. Nachdem das VG die Berufung zugelassen hatte, wurde diese auch eingelegt, so dass das Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Es wird folglich eine obergerichtliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) zu dieser Frage geben.

Die Verwaltung wird unaufgefordert inhaltlich zum Antrag Stellung nehmen, sobald die entsprechende Entscheidung des VGH vorliegt und diese ausgewertet werden konnte. Die durchschnittliche Verfahrensdauer in Berufungssachen beim VGH liegt derzeit bei ca. einem Jahr. Wann der hier relevante Fall entschieden sein wird, ist nicht konkret abschätzbar. Eine Aufnahme des Antrags in die Tagesordnungen gemeinderätlicher Gremien sieht die Verwaltung bis dahin nicht als sinnvoll an.

Fritz Kuhn

Verteiler  
<Verteiler>